

G e s e t z  
-----

vom ...15. Juni 1961,.....

womit das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Lehrerdiensthoheitsgesetz LGBL Nr. 35/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 36/1953, Nr. 39/1957, Nr. 300/1958 und Nr. 514/1959, wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

" Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Obmann oder sein Stellvertreter anwesend sind."